Petition System der Langzeitpflege im Kanton Zug

Bericht und Antrag der engeren Justizprüfungskommission vom 17. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

1. Sachverhalt

Am 10. August 2020 reichte X.V. die Petition "System der Langzeitpflege im Kanton Zug" ein. Zusammengefasst kritisiert der Petitionär die Konferenz Langzeitpflege als Organisation, fordert ein Rechtsgutachten, welches diverse Mängel dieser Organisation untersuchen soll und stellt diverse andere Forderungen, auf welche nachfolgend einzeln eingegangen wird.

An der Kantonsratssitzung vom 27. August 2020 wurde die Petition zuständigkeitshalber der engeren Justizprüfungskommission (JPK) zu Bericht und Antrag überwiesen, worauf die JPK am 28. August 2020 den Regierungsrat zur Stellungnahme einlud. Am 26. Januar 2021 reichte der Regierungsrat seine Stellungnahme ein und beantragte sinngemäss, der Petition keine Folge zu leisten. Die Begründung wird nachfolgend erläutert.

An ihrer Sitzung vom 17. Mai 2021 hat die JPK die Petition von X.V. und den Bericht des Regierungsrats beraten. Sie ist einstimmig zum Schluss gekommen, dass die mit der Petition gestellten Forderungen unbegründet sind. Die Kommission schliesst sich der Begründung des Regierungsrats vollumfänglich an.

2. Erwägungen

Der Petitionär kritisiert die Konferenz der Langzeitpflege als Organisation und rügt die Missachtung des repräsentativdemokratischen Prinzips, der direktdemokratischen Kontrolle und Mitwirkung. Er fordert ein Rechtsgutachten, welches diese Mängel untersucht. Zudem beantragt er, dass die Delegation der stationären Langzeitpflege an die Gemeinden aufgehoben werde. Innerhalb von sechs Jahren nach Aufhebung der Delegation sei sicherzustellen, dass in allen Gemeinden je nach Anzahl Einwohner und Bevölkerungswachstum eine entsprechende Bettenkapazität für die temporär-stationäre Kurzzeitpflege und stationäre Langzeitpflege zur Verfügung stehe. In einem Nachtrag fordert der Petitionär, dass nicht innerhalb von sechs Jahren, sondern sofort nach Inkrafttreten der Aufhebung der Delegation sichergestellt werden müsse, dass in allen Gemeinden je nach Anzahl Einwohner und Bevölkerungswachstum eine entsprechende Bettenkapazität für die temporär-stationäre Kurzzeitpflege und stationäre Langzeitpflege zur Verfügung stehe. Der Petitionär begründet seine Forderungen damit, dass die Gemeinden ihrem Versorgungsauftrag gemäss § 4 Abs. 2 Spitalgesetz nicht nachkommen würden. Insbesondere bemängelt er das Angebot für kurzzeitige stationäre Aufenthalte zur Entlastung von pflegenden Angehörigen. Drittens wünscht der Petitionär, dass die Übernahme des Pflegezentrums Baar in das Eigentum des Kantons und dessen Betreib durch den Kanton zugunsten aller Einwohner überprüft werde. Viertens fordert der Petitionär, dass den ohne Arbeitsvertrag pflegenden und betreuenden Angehörigen kantonalgesetzlich ein Anspruchsrecht auf temporäre Entlastung sicherzustellen sei.

Seite 2/3 3280.2 - 16679

Ausserdem seien die Begriffe «Ferienbett» und «Ferienvertrag» durch «Entlastungsbett» und «Entlastungsvertrag» zu ersetzen, weil der Begriff «Ferien» aus dem Arbeitsrecht stamme und Letzteres bei den pflegenden Angehörigen in den meisten Fällen nicht zur Anwendung komme. Weiter sei die Vorschrift, wonach die Beiträge der Gemeinden an die Kosten für Logis und Unterkunft pro Aufenthaltstag (zurzeit 100 Franken) nur dann bezahlt werden, wenn ein Bett im Kanton Zug belegt werde, aufzuheben. Schliesslich fordert der Petitionär, dass nur eine tatsächlich erbrachte Dienstleistung in Rechnung gestellt werden darf. Er kritisiert damit, dass sowohl der Ein- als auch der Austrittstag voll in Rechnung gestellt werden.

Die JPK teilt die Meinung des Regierungsrats, wonach keine Notwendigkeit besteht, die Rechtmässigkeit der Konferenz der Langzeitpflege mit einem externen Rechtsgutachten überprüfen zu lassen. Die rechtliche Grundlage für die Organisation der Gemeinden in einer Konferenz ist in § 7a Abs. 2 des Spitalgesetzes verankert. Die von der Konferenz geregelte Vereinbarung wurde von der Gesundheitsdirektion überprüft und genehmigt. Die JPK ist, wie der Regierungsrat der Ansicht, dass die Gemeinden des Kantons Zug ihren Versorgungsauftrag genügend wahrnehmen, indem sie neben dem längerfristigen stationären Aufenthalt vielfältige Angebote, welche der Entlastung der pflegenden Angehörigen dienen, unterstützen und mitfinanzieren. Diese Aufgabe muss nicht dem Kanton übertragen werden. Die Gemeinden sind für diese Aufgaben prädestiniert, da sie näher bei den Einwohnern sind. Auch in anderen Kantonen (LU, ZH, AG, SG, GR und UR) werden diese Aufgaben von den Gemeinden wahrgenommen. Die Delegation der stationären Langzeitpflege an die Gemeinden ist demokratisch legitimiert und letztmals im 2011 im Rahmen der Neuordnung der Spitalfinanzierung und -planung durch den Kantonsrat verabschiedet worden. Die Zuständigkeit der stationären Langzeitpflege liegt klar bei den Gemeinden und doppelte Zuständigkeiten sind nicht zuletzt auch gestützt auf den Zuger Finanzausgleich (ZFA), der auf klaren Zuteilungen von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung basiert, zu vermeiden. Auch ein gesetzlicher Anspruch auf temporäre Entlastung, wie sie der Petitionär fordert, ist nicht angezeigt. Es besteht im Kanton Zug sowohl stationär wie auch ambulant ein gutes und umfassendes Angebot mit Entlastungsbetten sowie verschiedene Tagesangebote, die über die Ergänzungsleistungen finanziert werden. Für die Abgeltung der Betreuungs- und Pflegeleistungen der Angehörigen kann auf den Anspruch auf Hilflosenentschädigung verwiesen werden. Falls ein innerkantonales Angebot im Rahmen der Langzeitpflege zur Verfügung steht, ist dieses wahrzunehmen. Ist dies nicht möglich, bezahlen die Gemeinden auch ausserkantonale Pflegeheimaufenthalte. Diese Regelung ist seit dem 1. Januar 2019 auch auf Bundesebene in Art. 25a Abs. 5 KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung; SR 832.10) verankert und wird von den Gemeinden umgesetzt. Dem Petitionär ist insoweit zuzustimmen, als dass der von ihm vorgeschlagene Begriff «Entlastungsbett» treffender wäre als der Begriff «Ferienbett». Da sich Letzterer allerdings gut eingebürgert hat und jedem klar ist, was damit gemeint ist, sieht weder der Regierungsrat noch die JPK hier einen Handlungsbedarf. Der Regierungsrat wird dieses Anliegen den Gemeinden jedoch bei Gelegenheit unterbreiten. Was die letzte Forderung anbelangt, ist festzuhalten, dass Heimverträge dem Privatrecht unterstehen und somit grundsätzlich nur bei Missbräuchlichkeit eingeschritten werden darf. Missbräuchlichkeit ist bei der vorliegenden Regelung nicht gegeben. Die Abläufe (Eintritt und Austritt) in einem Pflegheim sind denn auch nicht mit der Check-in- und Check-out-Regelung eines Hotels vergleichbar.

Zusammengefasst erweist sich die Petition als unbegründet. Sie ist zur Kenntnis zu nehmen, ihr ist jedoch keine Folge zu leisten.

3280.2 - 16679 Seite 3/3

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beantragt die engere Justizprüfungskommission dem Kantonsrat daher einstimmig mit 6 zu 0 Stimmen (bei einer Abwesenheit):

die Petition vom 10. August 2020 von X.V. sei zur Kenntnis zu nehmen; es sei ihr keine Folge zu leisten.

Zug, 17. Mai 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung Im Namen der engeren Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner

Mitteilung an: Petitionär X.V.